



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Garching a.d.Alz Vom 17. Dezember 2014

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Gebührenpflicht**
- § 2 Gebührensschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit**
- § 4 Gebührenkarten**
- § 5 Gebührenermäßigung**
- § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe**
- § 7 Reinigungskosten**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades erhebt die Gemeinde Garching a.d.Alz Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der das Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. d. § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) ¹Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Saison- und Familienkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) ¹Saison- und Familienkarten berechtigen zu beliebig vielen Besuchen während der jeweiligen Badesaison. ²Sie gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und sind nicht übertragbar. ³Die Ausgabe der Saison- und Familienkarten erfolgt durch die Gemeindekasse.
- (2) Familienkarten erhalten Ehepaare mit und ohne Kinder und unverheiratete Paare mit gemeinsamen Wohnsitz.
- (3) ¹Beim Erwerb von Saison- und Familienkarten sind Lichtbilder vorzulegen. Inhaber von Saison- und Familienkarten haben zudem auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (4) ¹Saison- und Familienkarten, sowie sonstige Benutzungsgebühren werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. ²Bei Verlust von Einzel- oder Zehnerkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) ¹Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung einer Person über 16 Jahre nach § 3 Abs. 1 befreit. ²Kinder und Jugendliche zwischen 6 - 18 Jahren mit Schwerbehinderung sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. ³Genehmigte Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B" (=Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) im Schwerbehindertenausweis sind ebenfalls von den Benutzungsgebühren befreit.

- (2) ¹Die ermäßigten Gebühren nach § 6 Nr. 1. c) gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Schwerbehinderte, für Eigentümer einer Bayerischen Ehrenamtskarte oder einer JuLeiCa (Jugendleiter/in Card). ²Die ermäßigten Gebühren gelten auch für Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), des Freiwilligen Jahres in der Denkmalpflege (FJD), sowie Empfänger von Arbeitslosengeld, Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). ³Die ermäßigten Gebühren für Schwerbehinderte gelten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %. ⁴Sind mehrere Ermäßigungstatbestände nebeneinander erfüllt, wird die Gebühr nur einmal ermäßigt.
- (3) ¹Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. ²Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. ³Eigentümer einer Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung nach Vorlage der Ehrenamtskarte. ⁴Jugendleiter erhalten eine Ermäßigung nach Vorlage einer gültigen Jugendleiterkarte. ⁵Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. ⁶Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen, ökologischen Jahres oder Jahres in der Denkmalpflege haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Eintrittsgebühr			
	Einzelkarte	Zehnerkarte	Saisonkarte
a) Kinder bis 6 Jahre, schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zwischen 6 bis 18 Jahre und Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B"	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
b) Erwachsene	4,00 Euro	32,00 Euro	55,00 Euro
c) Ermäßigte Gebühr nach § 5 Abs. 2 - Jugendliche - Schüler, Berufsschüler, Studenten, - Inhaber einer Bayer. Ehrenamtskarte oder einer Jugendleiterkarte - Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), des Freiwilligen Jahres in der Denkmalpflege (FJD)	2,00 Euro	16,00 Euro	25,00 Euro

- Schwerbehinderte mit mind. 50 % Erwerbsminderung			
d) Schülergruppe pro Person	0,50 Euro		

2. Familienkarten	
a) Familienkarte	88,00 Euro

3. Sonstige Gebühren		
a) Einzelkabinen	15,00 Euro	pro Saison
b) Verlust eines Kabinenschlüssels	10,00 Euro	
c) Neuausstellung einer Saisonkarte bei Verlust	5,00 Euro	

§ 7 Reinigungskosten

Für schuldhaftes Verunreinigen der Badebecken oder der Badeanlagen werden die entstehenden Kosten für die Reinigung, mindestens jedoch eine Pauschale von 10,00 € verlangt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Garching a.d.Alz vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2012, außer Kraft.

Garching a.d.Alz, 17.12.2014
Gemeinde Garching a.d.Alz

Christian Mende
Erster Bürgermeister

